



Satzung

des

Schurwald Classic Club e.V.

SCC e.V. § 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Schurwald Classic Club e.V. (in Kurzform: SCC e.V.) und hat den Sitz in Baltmannsweiler

§2

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 51 „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er fördert die technische Kunst und Kultur nach § 52 Abs. 2 Nr. 5 der Abgabeordnung für die Allgemeinheit.

1. Der Verein hat sich als Ziel und Aufgabe gesetzt:

- Die Förderung, den Erhalt und die Pflege von historischem, technischem Kulturgut wie Fahrzeuge und Gerätschaften, zum Beispiel Personenkraftwagen, Zweirädern, Traktoren sowie Maschinen und Handwerkzeuge für die Öffentlichkeit
- Gemeinsame Interessen der Liebhaber von historischen Fahrzeugen und Gerätschaften wahrzunehmen und zu fördern
- Zugänglichmachung des technischen, kulturellen Erbes für die Öffentlichkeit

2. Der Satzungszweck wird insbesondere umgesetzt durch:

- Gemeinschaftliche, originalgetreue Restaurierung sowie die Erhaltung von den historischen Fahrzeugen und Gerätschaften
- Erfahrungsaustausch und Unterstützung untereinander
- Erhaltung von technischen Raritäten
- Erfahrungsaustausch und Unterstützung mit anderen regionalen Vereinen und Interessengemeinschaften



- Eigene Ausstellungen , Veranstaltungen zu organisieren und durchzuführen
 - Organisation von Ausfahrten
 - Besuch von Veranstaltungen anderer regionaler Vereine und Interessengemeinschaften
3. Der Verein ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf weiterhin keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahren
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder.

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Ausschuss.



Jedes neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keinen Beitrag.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Ausschussbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied über 18 Jahren besitzt Stimm- und Wahlrecht. Es ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens erlassene Anordnung zu respektieren.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden (§ 5).

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.



§ 7

Mitgliedsbeiträge

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

§ 8

Organe des Vereins

a) Vorstand

Er besteht aus:

- 1) dem 1. Vorsitzenden
- 2) dem 2. Vorsitzenden
- 3) dem Schriftführer
- 4) dem Kassierer
- 5) den Beisitzern

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorstand. Sie vertreten jeweils einzeln. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der 2. Vorstand nur bei Verhinderung des 1. Vorstandes vertreten darf.

b) Ausschuss

Der Ausschuss wird von der Hauptversammlung je zur Hälfte auf 4 Jahre gewählt. Der Ausschuss unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Ausschusssitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom 1. Vorsitzenden gegen zu zeichnen ist.



§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 1 Jahr zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber bei der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11

Der Vorsitzende beruft alljährlich spätestens 8 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung muss spätestens 1 Woche vorher schriftlich oder durch Mitteilung im Amtsblatt der Gemeinde Baltmannsweiler „Dorfnachrichten aktuell“ mit der Bekanntgabe der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b. Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
 - c. Etwa anfallende Wahlen des Ausschusses und der Kassenprüfer.
 - d. Satzungsänderungen.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Versammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12



1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 33 1/3 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. Das Verlangen muss schriftlich mit der bestimmten Anzahl Unterschriften eingereicht werden.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung
2. Ausschluss eines Mitgliedes
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Auflösung des Vereins

§ 14

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Baltmannsweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für die gleichen oder sonstige gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Baltmannsweiler, 04.10.2018